



1. Juni 2023

Bericht über die Tätigkeiten des Koordinationsorgans zum Geldspielgesetz im Jahr 2022

Die Bundesverfassung sieht gemäss Artikel 106 Absatz 7 die Schaffung eines Organs vor, das die Bemühungen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Geldspielbereich koordiniert. Dieses Koordinationsorgan ist zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Vollzugsbehörden des Bundes und der Kantone zusammengesetzt. Die Artikel 113 ff. Geldspielgesetz (BGS¹) setzen diese Verfassungsbestimmung um, indem sie ein Organ vorsehen, das sich aus zwei Mitgliedern der Eidgenössischen Spielbankenkommission, einem Vertreter der Oberaufsichtsbehörde des Bundes, zwei Mitgliedern der interkantonalen Behörde und einem Vertreter der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörden zusammensetzt.

Das Koordinationsorgan zum Geldspielgesetz trägt dazu bei, die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Geldspielbereich zu erleichtern. Insbesondere hilft es bei der Lösung von Abgrenzungsproblemen zwischen dem Spielbanken- und dem Grossspielbereich. Darüber hinaus schreibt das Gesetz Aufgaben im Bereich der Prävention vor exzessivem Geldspiel sowie im Bereich der Bekämpfung der illegalen Geldspiele vor.

Das Koordinationsorgan zum Geldspielgesetz erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und veröffentlicht ihn (Art. 114 Bst. c Geldspielgesetz). Der vorliegende Bericht deckt den Zeitraum zwischen 1. Januar und 31. Dezember 2022 ab.

¹ SR 935.51



1 Zusammensetzung des Koordinationsorgans

Das Koordinationsorgan zum Geldspielgesetz setzte sich 2022 wie folgt zusammen:

Vertreter der Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK)

- Fabio Abate, (Präsident)
- Thomas Fritschi (Leiter des Sekretariats)

Vertreterin der Oberaufsichtsbehörde (Bundesamt für Justiz)

- Susanne Kuster (stellvertretende Direktorin)

Vertreter der interkantonalen Behörde (Gespa)

- Jean-Michel Cina (Präsident)
- Manuel Richard (Direktor)

Vertreter der kantonalen Behörden

- Andrea Bettiga (Präsident der Fachdirektorenkonferenz Geldspiel [FDKG]).

Andrea Bettiga war 2022 Präsident des Koordinationsorgans und Fabio Abate Vizepräsident. Somit wird Fabio Abate die Präsidentschaft im Jahr 2023 übernehmen. Als Vizepräsidenten für 2023 haben die Mitglieder Jean-Michel Cina ernannt.

Gemäss Artikel 111 der Geldspielverordnung (VGS²) wird das Sekretariat von der mit der Oberaufsicht über den Vollzug des BGS betrauten Behörde geführt: Michel Besson, Chef des zuständigen Fachbereichs des BJ, ist Sekretär des Koordinationsorgans.

2 Aufgaben des Koordinationsorgans

Die Aufgaben des Organs sind in Artikel 114 des Geldspielgesetzes aufgeführt. Die Hauptaufgabe des Koordinationsorgans besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Dies betrifft vor allem die Lösung von Abgrenzungsproblemen und Kompetenzstreitigkeiten zwischen dem Bereich der Spielbanken und demjenigen der Grossspiele. Es gab im Jahr 2022 keine Kompetenzstreitigkeiten.

3 Sitzung vom 25. Oktober 2022

Wie bereits 2021 traf sich das Koordinationsorgan im Jahr 2022 auf Wunsch der Mitglieder nur einmal. Sie diskutierten die folgenden Themen:

- *Evaluation des Geldspielgesetzes:* Das Koordinationsorgan zeigte sich sehr interessiert an der geplanten Evaluation des Geldspielgesetzes. Das BJ informierte die Mitglieder über das beabsichtigte Vorgehen.
- *Antrag der FDKG an das Koordinationsorgan:* Mit Schreiben vom 4. Februar 2022 hat die FDKG beim Koordinationsorgan beantragt, eine umfassende Studie über die Entwicklung des Geldspielmarkts und über die Wirksamkeit der Massnahmen gegen die Spielsucht und zum Schutz vor Minderjährigen erarbeiten zu lassen und zur Begleitung der Studie eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe einzusetzen. Da sich in der Zwischenzeit der Bundesrat und das zuständige Departement zugunsten einer Evaluation des BGS geäussert hatten, sistierte das Organ auf Wunsch der FDKG den Antrag, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

² SR 935.511

- Das Organ diskutierte über die Aufteilung der Zuständigkeiten von Bund (BJ), ESBK und Gespa bei internationalen Geldspielangelegenheiten, wie Anfragen, Teilnahme oder Organisation von Kongressen etc. Die Mitglieder einigten sich darauf, dass der Grundsatz der geteilten Zuständigkeit gilt. Das BJ übernimmt im Rahmen der beschränkten Ressourcen eine Koordinationsfunktion, insbesondere was Anfragen betrifft, wie z.B. vom GREF (Gaming Regulators European Forum).
- Weiter tauschten sich die Mitglieder über die in ihrem Bereich hängigen Geschäfte aus: laufendes Konzessionierungsverfahren für die Spielbanken, Urteile des Bundesgerichts über die von der ESBK³ bzw. der Gespa⁴ verhängten Netzsperrern, die Avenir Suisse-Studie "Glück im Spiel, Patzer in der Regulierung"⁵, eingereichte parlamentarische Vorstösse das Geldspiel betreffend sowie Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Austausch von Daten betreffend gesperrte Spielerinnen und Spieler.

4 Kosten des Koordinationsorgans

Die Kosten des Koordinationsorgans werden von Bund und Kantonen je zur Hälfte getragen (Art. 117 BGS). Das Sekretariat des Koordinationsorgans hat Arbeitsleistungen im Wert von 5'113 Franken für die Rechnungsperiode 1.11.2021 bis 30.09.2022 erbracht. Diese Kosten setzen sich zusammen aus den Tätigkeiten des Sekretariats in Zusammenhang mit der Sitzung vom 25. Oktober 2022, der Erstellung des Jahresberichts 2021 und der administrativen Unterstützung.

Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe b BGS sieht unter anderem vor, dass das Koordinationsorgan zur Erfüllung seiner Aufgaben Sachverständige beiziehen kann. Für 2023 hat das BJ 11'000 Franken budgetiert. Für das Jahr 2022 waren es noch 15'000 Franken gewesen. Da bisher die für die Erfüllung dieser Aufgaben budgetierte Reserve nie ausgeschöpft wurde, beschliessen die Mitglieder, diese zu kürzen. Sie wird nicht ganz gestrichen, da unvorhersehbare Ausgaben jederzeit anfallen können.

³ [Das Bundesgericht bestätigt die Praxis der ESBK betreffend der Zugangssperre illegaler Online-Spielangebote \(admin.ch\); 2C_91/2022 18.11.2022 - Schweizerisches Bundesgericht \(bger.ch\)](#)

⁴ [Urteile vom 18. Mai 2022, 2c_0336_2021_2022_06_28_T_d_15_41_30.pdf \(bger.ch\)](#)

⁵ [Glück im Spiel, Patzer in der Regulierung - Avenir Suisse \(avenir-suisse.ch\)](#)